



**STUDIENPLAN**

**FÜR DAS MASTERSTUDIUM FINANCE AND ACCOUNTING**

**AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN**

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 15.11.2006 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr. 120/2002 idgF, nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 09.11.2006 über den Studienplan für das Masterstudium Finance and Accounting genehmigt.

**§ 1 Qualifikationsprofil**

Aufbauend auf und ergänzend zu einem sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudium oder Diplomstudium bietet das Masterstudium Finance and Accounting eine wissenschaftlich orientierte Qualifizierung verbunden mit einer berufsorientierten Spezialisierung in den Bereichen Finance und Accounting. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Finance and Accounting verfügen damit über eine umfassende betriebswirtschaftliche Qualifikation mit vertieftem Spezialisierungswissen und -fähigkeiten in Finance und Accounting.

Demgemäß richtet sich das Masterstudium Finance and Accounting insbesondere an Studentinnen und Studenten

- die neben einem unmittelbaren praktischen Qualifikationsprofil auch ein theoretisch-wissenschaftliches Profil erwerben wollen, das sie für die Übernahme von Spezial- und Führungsaufgaben in den Aufgabenfeldern Finance und Accounting befähigt, z.B. in den Bereichen internes und externes Rechnungswesen, Controlling, Unternehmensfinanzierung, Banken, Versicherungen, Asset Management, Risikomanagement, Consulting, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, Finanzanalyse, Kreditmanagement sowie Anlage- und Vermögensberatung.
- die Vorqualifikationen für weitere wissenschaftliche Qualifikationsstufen (PhD-Studium, Doktoratsstudium) erwerben wollen, z.B. (zukünftige) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten oder anderen Forschungsinstitutionen.

**§ 2 Zulassung zum Studium**

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Finance and Accounting ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelor- oder Diplomstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

### § 3 Zuordnung, Studienaufbau, Gesamtstundenzahl und ECTS

(1) Das Masterstudium Finance and Accounting ist ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002.

(2) Das Masterstudium Finance and Accounting dauert 4 Semester und umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und 40 Semesterstunden (SSt.). Davon entfallen 20 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterarbeit und 100 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Masterstudiums Finance and Accounting.

(3) Das Masterstudium Finance and Accounting soll bei Wahl der Spezialisierung Finance zur Gänze in englischer Sprache studiert werden können.

### § 4 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

### § 5 Gemeinsame Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Masterstudiums Finance and Accounting sind:

| <i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>  | <i>ECTS</i> | <i>SSt.</i> | <i>Prüfungsart</i> |
|---|-------------|-------------|--------------------|
| <i>In Principles of Finance and Accounting (30 ECTS)</i>  |             |             |                    |
| Accounting: Major Thoughts and Models   | 5           | 2           | PI                 |
| Finance: Major Thoughts and Models  | 5           | 2           | PI                 |
| Accounting: Legal and Institutional Basics  | 5           | 2           | PI                 |
| Financial Markets and Institutions  | 5           | 2           | PI                 |
| Advanced Economics for Accounting and Finance   | 5           | 2           | PI                 |
| Advanced Mathematics for Finance (bei Wahl der Spezialisierung Finance) <i>oder</i><br>Vertiefung Grundlagen der Unternehmensrechnung (bei Wahl der Spezialisierung Accounting) | 5           | 2           | PI                 |
| <i>In Advanced Finance and Accounting (10 ECTS)</i>   |             |             |                    |
| Advanced Topics in Finance and Accounting   | 5           | 2           | PI                 |
| Master Thesis Seminar   | 5           | 2           | PI                 |

### § 6 Spezialisierungen

Im Masterstudium Finance and Accounting ist eine der Spezialisierungen Finance oder Accounting im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu absolvieren.

## § 7 Spezialisierung Finance

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern der Spezialisierung Finance sind:

| <i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>                              | <i>ECTS</i> | <i>SSt.</i> | <i>Prüfungsart</i> |
|---|-------------|-------------|--------------------|
| <i>In Models and Methods in Finance (30 ECTS)</i>                     |             |             |                    |
| Modern Portfolio Theory   | 5           | 2           | PI                 |
| Dynamic Asset Pricing   | 5           | 2           | PI                 |
| Risk Measurement  | 5           | 2           | PI                 |
| Risk Management   | 5           | 2           | PI                 |
| Principles of Corporate Finance                                       | 5           | 2           | PI                 |
| Eine Lehrveranstaltung aus einem der unter (2) angeführten Wahlfächer | 5           | 2           | PI                 |

(2) Im Rahmen der Spezialisierung Finance ist weiters eines der folgenden Wahlfächer im Ausmaß von 30 ECTS-Anrechnungspunkten und 12 Semesterstunden zu absolvieren, wobei jede Wahlfach-Lehrveranstaltung 5 ECTS-Anrechnungspunkte und 2 Semesterstunden umfasst und prüfungsimmanenten Charakter hat. Alle Wahlfach-Lehrveranstaltungen sind dabei zumindest einem der folgenden Wahlfächer zuzuordnen.

1. Corporate Finance
2. Investment Banking
3. Derivatives and Asset Management
4. Credit Risk and Bank Management
5. Insurance
6. International Finance

## § 8 Spezialisierung Accounting

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern der Spezialisierung Accounting sind:

| <i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>              | <i>ECTS</i> | <i>SSt.</i> | <i>Prüfungsart</i> |
|---|-------------|-------------|--------------------|
| <i>In Methodische Grundlagen Accounting (30 ECTS)</i> |             |             |                    |
| Steuerrecht und Accounting (Unternehmenssteuerrecht)  | 5           | 2           | PI                 |
| Gesellschaftsrecht und Accounting                     | 5           | 2           | PI                 |
| Internationale Rechnungslegung                        | 5           | 2           | PI                 |
| Ökonomische Theorie der Unternehmensrechnung          | 5           | 2           | PI                 |
| Finanzwissenschaft und Accounting                     | 5           | 2           | PI                 |
| Corporate Governance                                  | 5           | 2           | PI                 |

(2) Im Rahmen der Spezialisierung Accounting ist weiters eines der folgenden Wahlfächer im Ausmaß von 30 ECTS-Anrechnungspunkten und 12 Semesterstunden zu absolvieren, wobei alle Lehrveranstaltungen eines Wahlfaches prüfungsimmanenten Charakter haben. Alle Wahlfach-Lehrveranstaltungen sind dabei zumindest einem der folgenden Wahlfächer zuzuordnen.

1. Unternehmensrechnung und Revision
2. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
3. Integrierte Unternehmensrechnung

(3) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre legt in Absprache mit der zuständigen Programmdirektorin oder dem zuständigen Programmdirektor das konkrete Lehrveranstaltungsangebot der Wahlfächer im Hinblick auf curriculare Angelegenheiten fest und legt es der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung in der darauf folgenden Sitzung widerrufen und dieses stattdessen selbst festlegen. Das beschlossene Lehrveranstaltungsangebot ist rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundzumachen. Im Falle von Änderungen legt die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre – um den Interessen jener Studierenden Rechnung zu tragen, die berechtigt darauf vertraut haben, ihre Prüfungen oder ihre Prüfung nach den bis dahin geltenden Vorschriften abzulegen – angemessene Übergangsregelungen fest und legt sie der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung in der darauf folgenden Sitzung widerrufen und stattdessen selbst Übergangsregelungen festlegen. Bei der Festlegung des Lehrveranstaltungsangebots ist ein fachlicher Bezug zu den Inhalten der jeweiligen Wahlfächer sicherzustellen. Dieser Bezug kann sich auf theoretisch-modellbezogene, auf institutionelle oder auf methodisch-computationale Aspekte beziehen.

### **§ 9 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen**

Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen aus den Spezialisierungen sowie zum Fach Advanced Finance and Accounting setzt die positive Absolvierung von zumindest vier Lehrveranstaltungen aus dem Fach Principles of Finance and Accounting voraus.

### **§ 10 Studium im Ausland**

Bei der Prüfung des Studienprogrammes für ein geplantes Auslandsstudium ist im Vorausbescheidverfahren darauf zu achten, dass die an der ausländischen Universität zu absolvierenden Lehrveranstaltungen im Gesamtzusammenhang des Masterstudiums Finance and Accounting sinnvoll erscheinen.

### **§ 11 Masterarbeit**

(1) Jede bzw. jeder Studierende hat eine Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

(2) Die Studierenden haben mit der Masterarbeit die Befähigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, Themen mit Hilfe wissenschaftlicher Forschungsmethoden selbstständig zu bearbeiten.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist einem der Fächer des Masterstudiums Finance and Accounting zu entnehmen und im Einvernehmen mit der Programmdirektorin oder dem Programmdirektor festzulegen. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Im Übrigen gilt § 33 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien.

### **§ 12 Abschluss des Masterstudiums**

Nach der positiven Beurteilung aller Prüfungen und der Masterarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums Finance and Accounting auszustellen.

### **§ 13 Akademischer Grad**

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Finance and Accounting wird der akademische Grad „Master of Science (WU)“, abgekürzt „MSc (WU)“, verliehen.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Die Vorsitzende des Senats  
Univ.Prof. DI Dr. Edeltraud Hanappi-Egger